

zwischen dem Verhalten des Täters und der dadurch bewirkten Beschädigung der Maschine ist dieses Ereignis in den gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang zu stellen, um zu ergründen, welche Ursachen zu dem Verhalten des Täters führten und welche weiteren Folgen sich aus der Beschädigung ergeben.

Es kommt also darauf an, die Einzelheiten des konkreten Vorgangs aus dem Gesamtzusammenhang zu lösen, sie zu untersuchen und danach wieder in ihren Zusammenhang zu stellen.

c) In vielen Fällen ist die Feststellung der Kausalität unproblematisch, da sie bereits offensichtlich ist. Mitunter kann es aber auch fraglich sein, ob die Handlung des Beschuldigten kausal für die Folge ist. Das liegt zumeist daran, daß bestimmte außergewöhnliche Umstände auftreten, die nicht leicht erkennbar sind.

Ein Verkaufsstellenleiter der Konsumgenossenschaft gibt die Anweisung, leere Pappkartons neben einem eisernen Ofen zu lagern. In der Nacht bricht in diesem Baum ein Brand aus, der das gesamte Lager vernichtet. Auf den ersten Blick erscheint die Handlung des Verkaufsstellenleiters als ursächlich für den Brandausbruch und den Schaden, so daß eine Bestrafung wegen fahrlässiger Brandstiftung gemäß § 309 StGB in Betracht kommt. Weitere Ermittlungen ergeben aber, daß ein anderer Mitarbeiter vor Verlassen des Baumes heimlich einige Kartons umgeworfen und direkt an das glühende Ofenrohr gelegt hat. Dadurch ist es zu dem Brand gekommen. Der Täter hat sich die günstige Gelegenheit des vom Verkaufsstellenleiter herbeigeführten brandgefährlichen Zustandes (§310a StGB!) zunutze machen wollen, um den Verdacht von sich abzulenken.

Wenn festgestellt wird, daß der objektive Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Täters als Ursache und dem ihm zur Last gelegten gesellschaftsgefährlichen Ereignis als Wirkung dieses Verhaltens untersucht werden muß, dann bedeutet das, daß der Untersuchende *nichts anderes* zu erforschen hat als *die physikalischen, chemischen und anderen Gesetzmäßigkeiten, die im Einzelfall durch das Verhalten des Verbrechens zur Wirkung gebracht worden sind und das gesellschaftsgefährliche Resultat hervor gebracht haben*. Der Untersuchende muß wissen, daß es die verschiedensten Gesetzmäßigkeiten gibt, die zur Wirkung gebracht werden können, und daß in vielen Fällen eine Kombination in dem Wirken mehrerer Gesetzmäßigkeiten auftreten kann.

So ist z. B. bei einem Brand zu untersuchen, welche konkreten physikalischen und auch chemischen Gesetzmäßigkeiten durch das Verhalten